



Der heutige Vorstand des Historischen Vereins: Hintere Reihe: Helmut Konrad, Alfred Goop, Norbert W. Hasler, Geschäftsführer Klaus Biedermann, Volker Rheinberger, untere Reihe: Veronika Marxer, Rupert Quaderer, Marie-Theres Frick. Der Vorstand wird so bis 2002 amtiert; er war vor drei Jahren gewählt worden.



Jahresversammlung am 11. März 1979 in Balzers mit dem damaligen Vorstand Robert Allgäuer, Rudolf Rheinberger, Felix Marxer und Josef Wolf. Seit damals hat sich viel verändert, aber der Historische Verein ist seinen Prinzipien treu geblieben.

# Die Statuten des Historischen Vereins

§ 1. Der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein verfolgt den Zweck, die vaterländische Geschichtskunde einschliesslich der Urgeschichte zu fördern und die Erhaltung der natürlichen und geschichtlich gewordenen liechtensteinischen Eigenart zu pflegen.

Er hat seinen Sitz in Vaduz.

§ 2. Um diese Zwecke zu erreichen, wird Folgendes vorgesehen:

I. Der Verein gibt ein Jahrbuch heraus, das enthalten soll:

a) Abhandlungen über die ältere und neuere Geschichte des Fürstenhauses, des Landes, sowie seiner Gemeinden und Pfarreien;

b) eine tunlichst vollständige Sammlung beziehungsweise Veröffentlichung aller noch vorhandenen, das Land und die Gemeinden betreffenden wichtigeren Urkunden von den ältesten Zeiten an;

c) Berichte über archäologische Funde und Erwerbungen;

d) Beschreibungen und Bilder von alten Baudenkmalen und alten schönen Heimstätten, sowie von deren Einrichtungsgegenständen;

e) Abhandlungen über alte Sitten und Gebräuche, Sagen, Sprichwörter und Volkstrachten;

f) Abhandlungen sprachgeschichtlichen, geographischen, rechtsgeschichtlichen und naturwissenschaftlichen Inhaltes, die das Fürstentum betreffen;

g) den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.

II. Der Verein wird mit geeigneten Mitteln anstreben, die Eigenart des Landes zu erhalten:

a) durch Schutz des Landschaftsbildes, der erhaltungswürdigen Sitten und Gebräuche;

b) durch Anregung zur Pflege der bodenständigen Bauweise, soweit sie charakteristisch und beachtenswert ist und durch Erhaltung der bestehenden, historisch interessanten Bauten;

c) durch tunlichsten Schutz der Naturdenkmäler des Landes.

III. Der Verein wird Ausgrabungen zur Erforschung ur- und frühgeschichtlicher Siedlungen unseres Landes ausführen. Er wird die seiner Ob- sorge anvertraute Sammlung liechtensteinischer Altertümer möglichst zu erweitern suchen.

§ 3. Mitglieder des Vereins können werden: natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Namen der Neumitglieder werden im Jahresbericht des Vereins veröffentlicht.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien: Einzelmitgliedschaft, Kollektivmitgliedschaft, Partnermitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitglieder-

versammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Alle diese Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Jahresbeiträge werden für die einzelnen Mitgliederkategorien verschieden festgelegt (§ 4).

b) bei der Kollektivmitgliedschaft und bei Partnermitgliedschaft wird nur je ein Jahrbuch unentgeltlich abgegeben (§ 6).

Die Mitglieder erhalten jährlich einen Mitgliederausweis. Der Ausweis ist vorzulegen, falls mögliche Vergünstigungen für Mitglieder beansprucht werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod und durch Erlöschen der juristischen Person. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr noch zu bezahlen.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder ausschliessen, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen.

§ 4. Die Einnahmen des Vereins bestehen:

a) in Jahresbeiträgen der Mitglieder

b) in freiwilligen Vergabungen aller Art.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird über Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag für Hoch- und Mittelschüler kann für die Zeit ihrer Studien durch den Vereinsvorstand ermässigt werden.

§ 5. Der Verein versammelt sich über Einberufung durch den Vorstand ordentlichweise mindestens jährlich einmal und befasst sich dabei mit den in § 2 bezeichneten Aufgaben, mit Vorträgen über ur- und frühgeschichtliche, geschichtliche und kulturhistorische Gegenstände und mit freier Aussprache.

§ 6. Gegen Entrichtung des Jahresbeitrags erhalten die Mitglieder je ein Exemplar des Jahrbuchs unentgeltlich, weitere Exemplare, Sonderdrucke, sowie andere Publikationen des Vereins zu einem ermässigten Preis.

Bei der Kollektivmitgliedschaft und bei der Partnermitgliedschaft wird nur

ein Exemplar des Jahrbuchs unentgeltlich abgegeben.

§ 7. Der Verein wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Kassier, einem Schriftführer und vier weiteren Mitgliedern. Dieser Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Konservator und einen Bibliothekar. Er hat die Beschlüsse der Vereinsversammlung zu vollziehen, die Herausgabe des Jahrbuchs und alle übrigen, nicht der Vollversammlung vorbehaltenen Geschäfte des Vereins zu besorgen. Er versammelt sich über Einberufung durch den Vorsitzenden nach Bedarf; wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen, so hat der Vorsitzende einem solchen Verlangen zu entsprechen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wenn Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer ausscheiden, so wird für die restliche Amtsdauer von der nächsten Jahresversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen. Der Verein wählt weiter einen Rechnungsprüfer, dessen Amtsdauer jener des Vorstandes entspricht.

§ 8. Dem Vereinsvorstand obliegt:

a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

b) die Aufnahme neuer Mitglieder im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Statuten;

c) die Regelung des Tauschverkehrs;

d) die zur Erfüllung der in § 2 erwähnten Aufgaben nötigen Massnahmen;

e) die Ausgestaltung der Vereinsbücherei;

f) die Einberufung der Mitgliederversammlungen und Festsetzung der Tagesordnung für diese;

g) die Beschaffung der Geldmittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Beschlussfassung über deren Verwendung.

§ 9. Bei den ordentlichen Vereins-

versammlungen ebenso wie bei den Sitzungen des Vereinsvorstandes werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Vorschrift des § 12.

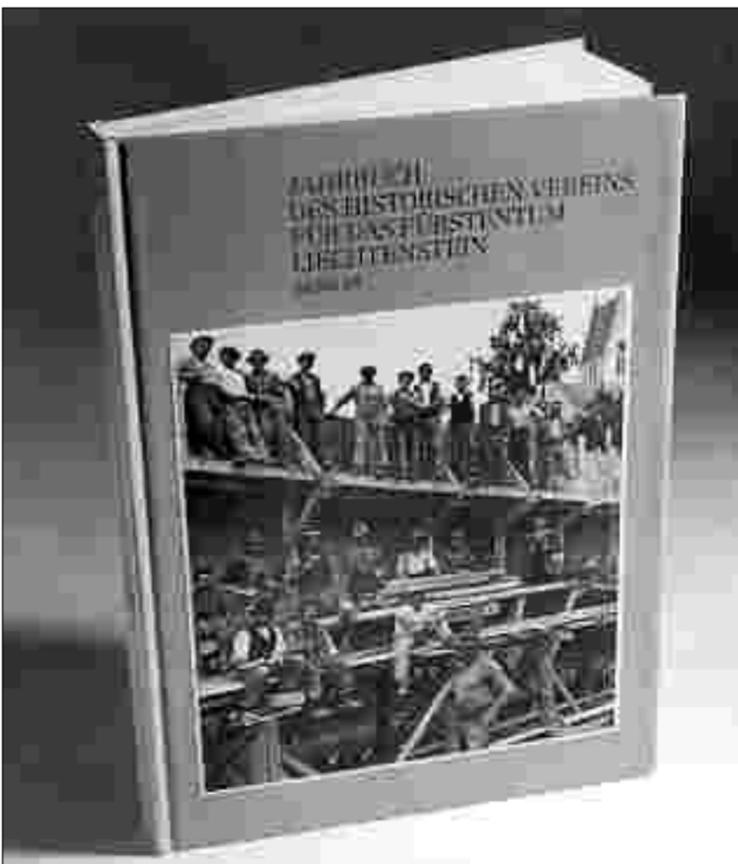
§ 10. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse werden jeweils durch einen Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes geschlichtet.

Fühlt sich eine Partei durch diese Entscheidung beschwert, so steht ihr die Berufung an ein Schiedsgericht offen, bei welchem jede Partei durch einen Schiedsmann vertreten ist. Die Schiedsmänner wählen einen Dritten als Obmann.

§ 11. Der Verein wird nach aussen durch den Vorsitzenden vertreten. Den Verein finanziell verpflichtende Ausfertigungen bedingen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Vorsitzenden und des Kassiers oder in Verhinderung des letzteren des Schriftführers. Kundmachungen können durch Mitteilungen in Briefen oder Drucksachen oder durch die Presse erfolgen.

§ 12. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung, zu der sämtliche Mitglieder eingeladen werden, erfolgen. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese haben durch einfache Stimmenmehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des aufzulösenden Vereines zu beschliessen.

Die Sammlungen des Vereins sind in erster Linie dem Lande zur Verfügung zu stellen. Wenn sich innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung des Historischen Vereins ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben bildet, so sollen die Sammlungen diesem Vereine übergeben werden, soweit dieser neugegründete Verein dies wünscht.



Das Jahrbuch des Historischen Vereins erfreut sich anhaltender Beliebtheit. Es ist trotz wissenschaftlich einwandfreier Erarbeitung auch eine spannende und unterhaltsame Lektüre.

## Der Vorstand:

Vorsitzender: Rupert Quaderer, Schaan.

Kassier: Alfred Goop, Schellenberg. Aktuar: Helmut Konrad, Schaan. Beisitzerinnen: Marie-Theres Frick, Schaan., Veronika Marxer, Schaan, Beisitzer: Norbert W. Hasler, Leiter des Liechtensteinischen Landesmuseums, Schaan und Volker Rheinberger.

## Administratives:

Postanschrift: Messinastrasse 5, Postfach 626, 9495 Triesen, Tel.: 392.17.47, Fax: 392 19 61.

Internet: <http://www.hvfl.li/>

e-mail: [hvfl@hvfl.li](mailto:hvfl@hvfl.li)  
Die Geschäftsstelle ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag jeweils 8:30 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16:30 Uhr. Geschäftsführer: Klaus Biedermann.

## Jubiläumsversammlung

### Das Programm des Festakts zum hundertjährigen Bestehen

Samstag, 17. Februar, 17 Uhr, im Rathaussaal in Vaduz: 16.30 Uhr Apéritif. 17 Uhr Jubiläumsversammlung. Begrüssung: Dr. Rupert Quaderer, Vorsitzender des Historischen Vereins. Grusswort der Regierung:

Regierungschef Dr. Mario Frick. Der Historische Verein – bei den Worten genommen: Mathias Ospelt, Vaduz. Festvortrag «Hundert Jahre Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein»: Prof. Hans-Jörg

Rheinberger, Berlin. Musikalische Umrahmung: Pepi Hofer, Triesen.

Ende um ca. 19 Uhr.

Die Veranstaltung ist öffentlich.